

1. Änderungssatzung der Satzung des Beirates für die Belange des Radverkehrs in der Landeshauptstadt Erfurt (Beirat Radverkehr)

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.05.2026 (Drucksache-Nr. 2850/25) nachfolgende 1. Änderungssatzung der Satzung des Beirates für die Belange des Radverkehrs in der Landeshauptstadt Erfurt vom 18. März 2022 beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Buchstabe (d) erhält folgende Fassung:
„1 Vertreterin oder Vertreter der Landespolizeiinspektion Erfurt;“
 - ba. Nach Buchstabe (d) wird folgender Buchstabe (e) hinzugefügt:

„1 Vertreterin oder Vertreter des Fachverband Fußverkehr Deutschland e.V. (FUSS e.V.).“
 - b. Absatz 4, Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Buchstabe (a) erhält folgende Fassung:

„die oder der Radverkehrsbeauftragte der Stadtverwaltung;“
 - bb. Buchstabe (b) erhält folgende Fassung:

„Vertreterinnen oder Vertreter des Tiefbau- und Verkehrsamtes;“
 - cc. Buchstabe (c) erhält folgende Fassung:

„Vertreterinnen oder Vertreter der unteren Straßenverkehrsbehörde;“
 - dd. Buchstabe (d) erhält folgende Fassung:

„Vertreterinnen oder Vertreter weiterer Ämter nach Bedarf.“
 - ee. Satz 2 wird gestrichen.
 - ff. Es werden folgende Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

„Ein Stimmrecht übt die oder der Radverkehrsbeauftragte aus; eine Delegation des Stimmrechts auf eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Stadtverwaltung ist ausschließlich durch die Radverkehrsbeauftragte oder den Radverkehrsbeauftragten möglich. Das zweite Stimmrecht der Stadtverwaltung wird kontextbezogen auf die jeweilige Beschluss Sache von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Stadtverwaltung wahrgenommen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Horn
Oberbürgermeister